



Ministerium für Gesundheit,
Gemeinwohl und Sport

Für Sie wird eine Krisenmaßnahme angeordnet

Was bedeutet das?

Samen gezond, fit en veerkrachtig

Für Sie wird eine Krisenmaßnahme angeordnet. Was bedeutet das?

Für eine Behandlung einer psychischen Erkrankung ist Ihre Zustimmung erforderlich. In Ausnahmesituationen kann eine Pflegefachkraft Sie jedoch auch ohne Ihre Zustimmung behandeln, beispielsweise wenn Sie wegen einer psychischen Erkrankung eine gefährliche Situation verursachen. Dies wird als Zwangsbehandlung bezeichnet.

In den Niederlanden sind die Vorschriften für eine Behandlung im Gesetz über Zwangsbehandlung in der psychischen Gesundheitsfürsorge (Wvggz) festgelegt.

Eine Zwangsbehandlung darf nicht ohne weiteres angeordnet werden, sondern nur im äußersten Notfall, wenn es keine anderen Möglichkeiten mehr gibt.

Eine Zwangsbehandlung kann auf zweierlei Weise angeordnet werden:

- Durch die Krisenmaßnahme
- Durch die Behandlungsermächtigung

In dieser Broschüre geht es um die Krisenmaßnahme. Der Bürgermeister der Gemeinde, in der Sie sich aufhalten, kann beschließen, eine Krisenmaßnahme anzuordnen. Das bedeutet, dass Sie sofort verpflichtet werden können, sich behandeln zu lassen. Ein Gericht kann die Krisenmaßnahme verlängern.

Die Broschüre erläutert die gesetzlichen Bestimmungen für eine Krisenmaßnahme, welche Folgen dies für Sie hat und was Sie selbst tun können.

Personen, mit denen Sie bei einer Krisenmaßnahme zu tun haben

- Der Bürgermeister ([siehe Seite 7](#))
- Der Anwalt ([siehe Seite 13](#))
- Die Patientenvertrauensperson ([siehe Seite 13](#))
- Eventuell Ihr Vertreter ([siehe Seite 14](#))
- Der Staatsanwalt ([siehe Seite 5](#))
- Der Richter ([siehe Seite 11](#))
- Der Pflegeverantwortliche ([siehe Seite 8](#))
- Der fachliche Leiter der Einrichtung ([siehe Seite 12](#))
- Ein unabhängiger Psychiater ([siehe Seite 5](#))
- Eventuell Ihr Hausarzt

Wenn in dieser Broschüre „er“ steht, meinen wir damit „er oder sie“.

Inhalt

Für Sie wird eine Krisenmaßnahme angeordnet. Was bedeutet das?	3
Was ist eine Krisenmaßnahme?	5
Haben Sie eine Krisenkarte?	5
Warum wird eine Krisenmaßnahme für Sie angeordnet?	5
Besuch des unabhängigen Psychiaters	5
Das Gespräch führen	6
Vorgeschriebene Behandlung vor dem Beschluss	6
Haben Sie gesundheitliche Probleme? Nehmen Sie Medikamente?	6
Der Bürgermeister entscheidet	7
Einspruch	7
Die Krisenmaßnahme wurde angeordnet. Was geschieht dann?	8
Der Gesundheitsdienstleister und der Pflegeverantwortliche	8
Ihre Meinung über die Behandlung	8
Welche Zwangsbehandlung kann angeordnet werden?	8
Welche Bedingungen muss die Zwangsbehandlung erfüllen?	10
Wie lange dauert die Krisenmaßnahme?	11
Vorübergehende Unterbrechung oder Beendigung	12
Der Anwalt und die Patientenvertrauensperson	13
Der Anwalt	13
Die Patientenvertrauensperson	13
Der Vertreter	14
Beschwerden	15
Was können Sie sonst noch tun?	16
Angehörige und/oder Freunde hinzuziehen	16
Krisenkarte	16
Mehr Informationen	17
Anlage	
Informationen zum Gefährdungskriterium	18
Erhebliche Gefährdung	18
Die Vermutung der psychischen Erkrankung	18
Widerstand	19

Was ist eine Krisenmaßnahme?

Eine Krisenmaßnahme wird vom Bürgermeister erlassen, wenn Sie durch Ihre psychische Störung sich selbst oder andere Menschen in akute Gefahr bringen. Das bedeutet, dass Sie verpflichtet werden, sich medizinisch behandeln zu lassen. Dabei geht es um körperliche oder psychiatrische Behandlung. Sie werden also in Ihrer Freiheit eingeschränkt. Weil die Maßnahme in einer Krisensituation auferlegt wird, bedeutet es wahrscheinlich eine Zwangsunterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung. Wenn die Situation weniger akut ist, wird eine Behandlungsermächtigung beantragt.

Haben Sie eine Krisenkarte?

Haben Sie zu einem früheren Zeitpunkt eine Krisenkarte erstellt? Oder haben Sie eine Selbstbindungserklärung? Oder haben Sie auf andere Weise Ihre Wünsche festgelegt, wenn es darum geht, was Personen in Ihrer Umgebung tun oder nicht tun sollen? Oder beispielsweise wen sie anrufen sollen? Sorgen Sie dafür, dass die Pflegekräfte und der Pflegeverantwortliche diese Krisenkarte oder Willenserklärung erhalten.

Warum wird eine Krisenmaßnahme für Sie angeordnet?

Eine Krisenmaßnahme kann in den folgenden Situationen angeordnet werden:

- Wenn Sie eine akute Gefahr für sich selbst oder andere darstellen (im Gesetz wird dies als **erhebliche Gefährdung** bezeichnet).
- Wenn man vermutet, dass diese erhebliche Gefährdung durch eine psychiatrische Störung verursacht wird.
- Wenn Sie keine Zustimmung zu der Behandlung geben.

Eine Krisenmaßnahme darf nur im äußersten Fall angeordnet werden, wenn es keine anderen Möglichkeiten mehr gibt, um die erhebliche Gefährdung zu vermeiden. Dies nennt man das „Gefährdungskriterium“. In der Anlage finden Sie genauere Informationen ([siehe Seite 18](#)).

Außerdem kann diese Maßnahme nur angeordnet werden, wenn die erhebliche Gefährdung unmittelbar droht und sofort eingegriffen werden muss.

Besuch des unabhängigen Psychiaters

Die erhebliche Gefährdung wird bei Ihnen als unmittelbar drohend angesehen. Darum ist es nicht nötig, dass bereits eine vollständige Diagnose einer psychischen Störung gestellt wurde. Eine starke Vermutung reicht in diesem Fall aus. Allerdings muss ein Psychiater diese Vermutung feststellen. Daher werden Sie von einem unabhängigen Psychiater besucht. Das ist ein Psychiater, der Sie mindestens ein Jahr lang nicht behandelt hat. Der Psychiater untersucht Sie und stellt ein **ärztliches Attest** aus. Dieses ärztliche Attest beschreibt Ihre Gesundheit, erläutert, ob Ihr Verhalten eine erhebliche Gefährdung darstellt, und was diese erhebliche Gefährdung ist. Außerdem steht in dem Attest, ob der Psychiater vermutet, dass Ihr Verhalten durch eine psychische Störung verursacht wird, welche Behandlung er für nötig hält und ob Sie eine Genehmigung für die Behandlung erteilen. Der Psychiater kann eventuelle Angaben der Polizei und von Justizbehörden beim Staatsanwalt anfordern, um das Risiko einer erheblichen Gefährdung besser einschätzen zu können. Der Psychiater kann beim Staatsanwalt auch Informationen über eventuelle frühere Krisenmaßnahmen oder Behandlungsermächtigungen anfordern.

Der Bürgermeister der Gemeinde, in der Sie sich aufhalten, kann die Krisenmaßnahme erst anordnen, nachdem er das ärztliche Attest des Psychiaters erhalten hat.

Das Gespräch führen

Welche erhebliche Gefährdung wird nach Ansicht der anwesenden Helfer durch Ihr Verhalten verursacht? Es ist nützlich, diese Frage zu besprechen, gegebenenfalls mit Unterstützung eines Dolmetschers. Wenn Sie damit einverstanden sind, können Sie vielleicht selbst Maßnahmen ergreifen, um die Gefahr zu beseitigen. Teilen Sie dies den professionellen Helfern dann möglichst ruhig und möglichst deutlich mit. Auch wenn Sie selbst nicht der Ansicht sind, dass Sie eine Gefährdung verursachen.

Vorgeschriebene Behandlung vor dem Beschluss

Es kann vorkommen, dass professionelle Helfer die Zwangsbehandlung bereits einleiten, noch bevor der Bürgermeister die Krisenmaßnahme anordnet. Die Helfer tun dies nur, wenn sie der Ansicht sind, dass die Zwangsbehandlung zu diesem Zeitpunkt aufgrund der Krisensituation notwendig ist. Beispielsweise dürfen Sie einen bestimmten Raum nicht verlassen, bis der Psychiater Sie aufsucht. Oder Sie erhalten bereits beruhigende Medikamente. Die Helfer handeln dabei in der Absicht, gefährliche Situationen zu vermeiden.

Es dauert einige Stunden, bis der Bürgermeister alle Informationen erhalten hat, die er bei seiner Entscheidung benötigt. Wenn die Helfer davon ausgehen können, dass der Bürgermeister tatsächlich eine Krisenmaßnahme für Sie anordnen wird, können sie beispielsweise schon eine geeignete Einrichtung suchen, in der Sie untergebracht werden können (Unterbringung aufgrund einer Krise). Außerdem können sie dringende medizinische Maßnahmen ergreifen. Diese Behandlung darf höchstens 18 Stunden dauern. Wenn die professionellen Helfer diese Zwangsbehandlung fortsetzen wollen, muss der Bürgermeister zu diesem Zweck eine Krisenmaßnahme angeordnet haben.

Wenn Helfer beschließen, bereits bestimmte Zwangspflegemaßnahmen einzuleiten, müssen der Gesundheitsdienstleister und der Bürgermeister darüber informiert werden. Wenn Sie der Meinung sind, dass ihre Entscheidung nicht angemessen war, können Sie eine Beschwerde einreichen. Nähere Informationen über das Beschwerdeverfahren finden [Sie auf Seite 15](#).

Haben Sie gesundheitliche Probleme? Nehmen Sie Medikamente?

Haben Sie im Moment gesundheitliche Probleme? Informieren Sie dann immer die Helfer vor Ort. Dann erhalten Sie die medizinische Behandlung, die Sie brauchen.

Wissen Sie nicht genau, welche Medikamente Sie nehmen? Geben Sie den Helfern dann die Verpackung oder bitten Sie sie, sich mit Ihrem Hausarzt in Verbindung zu setzen.

Der Bürgermeister entscheidet

Der Bürgermeister entscheidet so schnell wie möglich, ob er eine Krisenmaßnahme für Sie anordnet. Bevor er entscheidet, liest er das ärztliche Attest. Außerdem kontrolliert er, ob vielleicht schon eine Behandlungsermächtigung oder eine Krisenmaßnahme für Sie vorliegt und ob Sie zu einem früheren Zeitpunkt zwangsbehandelt wurden. Er kann diese Informationen beim Staatsanwalt anfordern.

Ihre Meinung anhören

Der Bürgermeister wird Sie auch nach Ihrer Meinung fragen (wenn dies möglich ist). Dies nennen wir „anhören“: Ihr Standpunkt wird vom Bürgermeister „angehört“. Der Bürgermeister (oder sein Stellvertreter) fragt Sie nach Ihrer Meinung zu der Situation. Dabei können Sie erklären, weshalb Sie mit der Behandlung, die man für Sie einleiten will, nicht einverstanden sind. Es kann sein, dass Sie nicht angehört werden möchten oder dass es unter Umständen nicht möglich ist, Sie anzuhören, zum Beispiel, weil Sie nicht (richtig) ansprechbar sind. In diesem Fall muss der Bürgermeister in seiner Entscheidung begründen, weshalb er Sie nicht angehört hat bzw. nicht anhören konnte.

Wenn der Bürgermeister auf der Grundlage der vorgelegten Informationen der Ansicht ist, dass alle Bedingungen erfüllt sind, kann er beschließen, die Krisenmaßnahme anzuordnen. Er informiert Sie schriftlich über seine Entscheidung.

Einspruch

Wenn Sie mit der Entscheidung des Bürgermeisters nicht einverstanden sind, können Sie über Ihren Anwalt beim Gericht Einspruch einlegen. Der Bürgermeister muss innerhalb von 24 Stunden dafür sorgen, dass Sie einen Anwalt erhalten (wenn Sie keinen Anwalt haben). Die Krisenmaßnahme wird dadurch *nicht* ausgesetzt. Das bedeutet, dass die Zwangsbehandlung von den professionellen Helfern fortgesetzt wird. Ein Richter wird im Nachhinein prüfen, ob die Anordnung der Krisenmaßnahme gerechtfertigt war.

Möchten Sie Einspruch einlegen? Diese Möglichkeit besteht während der Frist von drei Wochen nach der Entscheidung des Bürgermeisters. Ein Einspruch muss schriftlich eingelegt werden. Ihr Anwalt kann Sie hierzu genauer informieren.

Gerichtliche Entscheidung

Das Gericht entscheidet innerhalb von vier Wochen, nachdem Einspruch eingelegt wurde. Besprechen Sie diese Entscheidung gut mit Ihrem Anwalt. Bitten Sie ihn, deutlich zu erklären, was die Entscheidung für Sie bedeutet. Es ist nicht möglich, Berufung gegen die Entscheidung des Gerichts einzulegen.

Die Krisenmaßnahme wurde angeordnet. Was geschieht dann?

Der Gesundheitsdienstleister und der Pflegeverantwortliche

Wenn der Bürgermeister beschließt, eine Krisenmaßnahme anzuordnen, beauftragt er einen Gesundheitsdienstleister, der Sie pflegen und behandeln muss. Das ist das psychiatrische Krankenhaus oder eine andere Einrichtung, in der die Zwangsbehandlung durchgeführt wird. Erhalten Sie noch keine Zwangsbehandlung? Dann wird der Gesundheitsdienstleister sich mit Ihnen in Kontakt setzen und Sie genauer informieren.

Der Bürgermeister ernennt auch eine Person zu Ihrem Pflegeverantwortlichen und einen für Sie zuständigen fachlichen Leiter der Einrichtung. Ihr Pflegeverantwortlicher ist die medizinische Fachkraft, die für Ihre Behandlung zuständig ist und die Behandlung koordiniert. Sie werden viel Kontakt zu diesem Pflegeverantwortlichen haben. Der fachliche Leiter der Einrichtung ist ein Psychiater. Seine wichtigste Aufgabe ist es, die geltenden Gesetze und Bestimmungen in Empfehlungen und Richtlinien für die praktische Arbeit des behandelnden Personals umzusetzen.

Mit dem Pflegeverantwortlichen besprechen Sie nach Möglichkeit alle Aspekte der Ihnen auferlegten Zwangsbehandlung. Teilen Sie ihm immer Ihre Wünsche in Bezug auf die Behandlung mit. Mit dem Pflegeverantwortlichen können Sie beispielsweise darüber sprechen, auf welche Weise Sie Ihre Medikamente am liebsten nehmen, ob Sie schon andere Medikamente nehmen und welche Schritte für Sie wichtig sind, damit Sie sich besser fühlen.

Ihre Meinung über die Behandlung

Teilen Sie Ihrem Pflegeverantwortlichen immer mit, wie Sie über die Behandlung denken. Das bedeutet nicht, dass er Ihre Wünsche einwilligen muss, er kann diese Wünsche jedoch berücksichtigen. Das ist nur möglich, wenn er Ihre Meinung kennt.

Wenn die Krisenmaßnahme angeordnet wurde, bestimmt der Pflegeverantwortliche, welche Behandlungsmaßnahmen (wie in der Krisenmaßnahme beschrieben) zu welchen Zeitpunkten eingesetzt werden. Bevor er diese Maßnahmen festlegt, wird er immer kontrollieren, wie es Ihnen geht, und mit Ihnen die Maßnahmen besprechen, die er festlegen möchte.

Welche Zwangsbehandlung kann angeordnet werden?

Im niederländischen Gesetz über die Zwangsbehandlung psychisch kranker Personen (Wvggz) ist festgelegt, welche Formen von Zwangsbehandlung angeordnet werden können.

Medizinische Behandlung

Sie können verpflichtet werden, sich medizinisch behandeln zu lassen. Diese medizinische Behandlung kann die folgenden Elemente umfassen:

- Verabreichung von Flüssigkeit, Nahrung und Medikamenten.
- Medizinische Kontrollen oder andere medizinische Handlungen zur Behandlung Ihrer psychischen Erkrankung.
- Eine therapeutische Behandlung.
- Die Behandlung einer körperlichen Erkrankung, die mit Ihrer psychischen Erkrankung zusammenhängt.

Beispiel: Sie verweigern Medikamente zur Behandlung Ihrer Zuckerkrankheit. Sie verweigern die Medikamente, weil Sie wegen Ihrer Psychose denken, dass Sie die Medikamente nicht benötigen.

Einschränkung Ihrer Freiheit

Ihre Bewegungsfreiheit kann eingeschränkt werden. Dies kann auf verschiedene Art und Weise geschehen:

- Einschränkung Ihrer Freiheit, sich innerhalb eines Gebäudes aufzuhalten, wo Sie möchten, oder körperliche Fixierung.
Beispiel: Das anwesende Pflegepersonal erlaubt Ihnen, sich im Wohnzimmer aufzuhalten, verbietet Ihnen jedoch das Betreten der Küche, oder beschließt, Sie vorübergehend zu ergreifen und festzuhalten.
- Es kann sein, dass Sie in einem speziell eingerichteten, abgeschlossenen Raum untergebracht oder in Ihrem Zimmer eingeschlossen werden.
- Es kann sein, dass Sie unter Aufsicht gestellt werden, beispielsweise mit Hilfe einer Kamera.
- Leibesvisitation und Kontrolle von Kleidung.
Es kann sein, dass Sie körperlich untersucht werden oder dass die Kleidung, die Sie tragen, kontrolliert wird. Sie dürfen nicht in Körperöffnungen, beispielsweise im Mund, untersucht werden.
- Ihre Wohnung oder Ihr Aufenthaltsort kann durchsucht werden, um zu kontrollieren, ob hier gefährliche Gegenstände oder Mittel vorhanden sind, die Ihr Verhalten beeinflussen.
- Es kann kontrolliert werden, ob gefährliche Gegenstände oder Mittel vorhanden sind, die Ihr Verhalten beeinflussen. Solche Gegenstände oder Mittel, *beispielsweise Alkohol oder ein Messer*, können abgenommen werden.
- Einschränkung der Freiheit zur Gestaltung des eigenen Lebens. Sie werden verpflichtet, etwas zu tun oder zu unterlassen, *beispielsweise: ein Verbot der Nutzung von Telefon, Internet oder bestimmten sozialen Medien*.
- Einschränkung von Besuch.
- Aufnahme in eine medizinische Einrichtung oder ein Krankenhaus.
Es kann sein, dass eine Zwangseinweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus oder eine vergleichbare Einrichtung angeordnet wird. Sie werden dann in eine Einrichtung gebracht. Es kann sein, dass Sie die Einrichtung oder eine bestimmte Abteilung, in der Sie behandelt werden, nicht mehr selbstständig verlassen dürfen.

Was geschieht, wenn Sie nicht mitwirken? Wenn Sie nicht mitwirken, können Sie körperlich zu der Zwangsbehandlung gezwungen werden. Das kann beispielsweise bedeuten, dass Sie festgehalten werden, wenn Ihnen Medikamente verabreicht werden. Es kann auch vorkommen, dass Sie einen bestimmten Raum nicht verlassen dürfen. Körperlicher Zwang wird immer auf eine für Sie sichere Art und Weise ausgeübt.

Weil die Maßnahme in einer Krisensituation angeordnet wird, werden Sie wahrscheinlich in eine psychiatrische Einrichtung zwangseingewiesen. Es kann aber auch sein, dass Sie verpflichtet werden, sich behandeln zu lassen, ohne aufgenommen zu werden. Eine solche Behandlung kann beispielsweise in einer Poliklinik oder bei Ihnen zu Hause erfolgen. Dies wird als ambulante Behandlung bezeichnet. Der Gesundheitsdienstleister wird immer prüfen, ob es sicher und zu verantworten ist, dass die Zwangsbehandlung ambulant erfolgt, und dies mit ihnen besprechen.

Der Bürgermeister legt in der Krisenmaßnahme fest, welche Formen der Zwangsbehandlung Ihnen auferlegt werden dürfen. Dabei muss es sich also nicht immer um alle möglichen Maßnahmen handeln. Der Pflegeverantwortliche ist die Person, die letztendlich entscheidet, welche Zwangspflegemaßnahmen zu welchem Zeitpunkt ergriffen werden müssen.

Wenn Sie mit der Entscheidung des Pflegeverantwortlichen über Ihre Zwangsbehandlung nicht einverstanden sind, können Sie Beschwerde einlegen. Nähere Informationen über das Beschwerdeverfahren finden [Sie auf Seite 15](#).

Welche Bedingungen muss die Zwangsbehandlung erfüllen?

Die auferlegte Zwangsbehandlung muss verschiedene Bedingungen erfüllen:

- **Qualität**

Das Gesetz über Zwangsmaßnahmen in der psychischen Gesundheitsfürsorge (Wvggz) schreibt vor, dass die Maßnahmen gemäß einer bestimmten Richtlinie ergriffen werden müssen. Diese Richtlinie heißt *Assertive Behandlung und Zwangsbehandlung*. Wenn Sie mehr Informationen hierzu wünschen, erkundigen Sie sich bei Ihrer medizinischen Einrichtung. Selbstverständlich muss die Zwangsbehandlung auch die normalen Qualitätsanforderungen und Richtlinien erfüllen, die für freiwillige Pflege und Behandlungen gelten.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Ernst und die Schwere der Zwangsbehandlung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck der Zwangsbehandlung stehen.

- **Zweckmäßigkeit**

Die Zwangsbehandlung muss dazu geeignet sein, das Ziel zu erreichen, beispielsweise wenn Sie sich wegen Ihrer Psychose anderen Menschen gegenüber aggressiv verhalten und sich weigern, Medikamente zu nehmen. Um der Gefahr, dass Sie andere Menschen angreifen, entgegenzuwirken, werden Ihnen zwangsweise Medikamente verabreicht.

- **Subsidiarität**

Es gibt keine anderen, weniger einschneidenden Maßnahmen, um das gleiche Ziel zu erreichen. Die Zwangsmaßnahme muss also aus den leichtesten Maßnahmen bestehen, mit denen das Ziel der Zwangsmaßnahme erreicht werden kann.

- **Sicherheit**

Die Zwangsmaßnahme muss für Sie und andere Menschen sicher sein.

- **Die Anforderung des „letzten Mittels“**

Das bedeutet, dass die Zwangsmaßnahme nur im äußersten Fall auferlegt werden darf, wenn es keine anderen Möglichkeiten gibt, um zu bewerkstelligen, dass die erhebliche Gefährdung endet. Sind Sie freiwillig bereit, eine bestimmte Behandlung zuzulassen? Dann kann die Zwangsmaßnahme vielleicht noch vermieden werden. Ihre freiwillige Mitwirkung kann auch dazu führen, dass die Zwangsbehandlung (früher) beendet wird.

Sind Sie der Ansicht, dass Ihre Zwangsbehandlung den oben beschriebenen Anforderungen nicht entspricht? Dann können Sie eine diesbezügliche Beschwerde einreichen.

Wie lange dauert die Krisenmaßnahme?

Der Bürgermeister kann die Krisenmaßnahme für **höchstens drei Tage** anordnen. Wenn die Krisenmaßnahme am Wochenende oder einem Feiertag endet, kann die Maßnahme bis zum ersten darauffolgenden Werktag verlängert werden. Die maximale Dauer von drei Tagen bedeutet nicht, dass die Zwangsbehandlung auch immer nach drei Tagen endet. Wenn der Staatsanwalt der Meinung ist, dass die Krisenmaßnahme länger notwendig ist, beantragt er beim Gericht eine Verlängerung, das heißt eine Ermächtigung zur Fortsetzung der Krisenmaßnahme. Er muss diesen Antrag innerhalb eines Werktags, nachdem der Bürgermeister die Krisenmaßnahme angeordnet hat, stellen.

Das Gericht muss anschließend wieder innerhalb von drei Werktagen über den Verlängerungsantrag entscheiden. Sie werden vom Richter angehört, bevor er einen Beschluss fasst, es sei denn, Sie können oder wollen nicht vom Richter angehört werden. Der Richter wird auch Ihren Anwalt oder einen eventuellen Vertreter fragen, wie sie über die Verlängerung der Krisenmaßnahme denken.

Wenn der Richter beschließt, **keine Verlängerung zu genehmigen**,

→ endet die Krisenmaßnahme. Die für Sie angeordnete Zwangsmaßnahme endet an dem Tag, an dem das Gericht diese Entscheidung verkündet. Die Krisenmaßnahme kann also ungefähr acht Tage dauern (beispielsweise wenn ein Wochenende oder Feiertage dazwischen liegen).

- Entscheidet der Richter, dass die Verlängerung **genehmigt wird**?

→ Der Richter erteilt eine „Ermächtigung zur Fortsetzung der Krisenmaßnahme“. Diese Ermächtigung gilt für drei Wochen.

Der Richter beschließt, die Verlängerung zu bewilligen

In der verlängerten Krisenmaßnahme (der Entscheidung des Richters) steht, welche Zwangsbehandlung für Sie durchgeführt werden darf. Finden Ihr Pflegeverantwortlicher und andere Behandler, dass Sie nach drei Wochen noch weiter zwangsbehandelt werden müssen? Dann können sie eine Behandlungsermächtigung beantragen. Mit einer Behandlungsermächtigung kann die Zwangsbehandlung für einen längeren Zeitraum angeordnet werden.

Weitere Informationen über eine Behandlungsermächtigung und was dies für Sie bedeuten kann, finden Sie in der Broschüre: Für Sie wird eine Behandlungsermächtigung vorbereitet. Was bedeutet das? Und was können Sie selbst tun?

Der Richter beschließt, keine Verlängerung zu genehmigen

Wenn die Krisenmaßnahme oder die Verlängerung endet und keine weitere Zwangsbehandlung für Sie beantragt wurde, endet die Zwangsbehandlung. Das bedeutet, dass der für Sie zuständige Pflegeverantwortliche Ihnen keine weitere Behandlung auferlegen kann. Aber selbstverständlich können Sie mit ihm Absprachen über eine eventuelle weitere freiwillige Behandlung treffen.

Vorübergehende Unterbrechung oder Beendigung

Sie können beantragen, die Zwangsbehandlung zu beenden oder vorübergehend zu unterbrechen. Der fachliche Leiter der Einrichtung kann einen solchen Beschluss auch aus eigener Initiative fassen.

- **Eine vorübergehende Unterbrechung**

Eine vorübergehende Unterbrechung ist in bestimmten Fällen möglich, wenn Sie beispielsweise an einer wichtigen familiären Angelegenheit (z. B. einer Beerdigung oder Hochzeit) teilnehmen möchten.

- **Beendigung der Zwangsbehandlung**

Beispielsweise wenn Sie der Ansicht sind, dass keine Gefährdung mehr vorhanden ist. Die Zwangsbehandlung kann auch beendet werden, wenn Sie beschließen, dass Sie anschließend aus eigenem Willen behandelt werden möchten.

Wer kann die vorübergehende Unterbrechung oder Beendigung beantragen?

Sie können die Unterbrechung oder Beendigung beim fachlichen Leiter der Einrichtung beantragen¹. Der Antrag muss bei diesem Arzt schriftlich eingereicht werden. Beschreiben Sie deutlich den Grund für den Antrag. Der Antrag kann auch von folgenden Personen gestellt werden:

- Von Ihrem Anwalt (in Ihrem Namen);
- Von Ihrem Vertreter (in Ihrem Namen);
- Von Ihrem Pflegeverantwortlichen;

beispielsweise wenn er der Ansicht ist, dass die Zwangsbehandlung nicht mehr notwendig ist. Oder wenn er ausprobieren will, ob Sie ohne Zwangsbehandlung auskommen können.

Der fachliche Leiter der Einrichtung kann mit einer vorübergehenden Unterbrechung oder Beendigung Bedingungen verbinden. Wenn Sie sich nicht an diese Bedingungen halten, kann der fachliche Leiter der Einrichtung seine Entscheidung widerrufen. Die Zwangsbehandlung kann in diesem Fall sofort wieder angeordnet werden. Wenn Sie mit der Entscheidung des fachlichen Leiters der Einrichtung nicht einverstanden sind, können Sie bei der Beschwerdekommision eine Beschwerde einreichen. Lassen Sie sich von der Patientenvertrauensperson beraten.

¹ Der fachliche Leiter der Einrichtung ist ein Psychiater. Seine wichtigste Aufgabe ist es, die geltenden Gesetze und Bestimmungen in Empfehlungen und Richtlinien für die praktische Arbeit des Pflegepersonals umzusetzen.

Der Anwalt und die Patientenvertrauensperson

Der Anwalt

Wenn Sie noch keinen Anwalt haben, veranlasst der Bürgermeister, dass Sie einen Anwalt bekommen, und zwar zu dem Zeitpunkt, an dem er die Krisenmaßnahme anordnet.

Der Anwalt:

- wird Sie kostenlos unterstützen,
- arbeitet in Ihrem Auftrag,
- vertritt in den Verfahren, die mit der Zwangsbehandlung verbunden sind, Ihre Interessen;
(*beispielsweise wenn es um eine eventuelle Verlängerung der Krisenmaßnahme geht*).
- kennt die Gesetze und Verfahren, mit denen Sie zu tun haben,
- sorgt dafür, dass Ihre Auffassungen in allen Verfahren gut deutlich werden,
- ist Ihr Ansprechpartner für all Ihre Fragen zu Ihren Rechten und Pflichten im Zusammenhang mit der Krisenmaßnahme und den Verfahren,
- wird Sie besuchen, wenn Sie zwangseingewiesen wurden oder selbst nicht in der Lage sind, ihn aufzusuchen,
- ist für Sie da.

Die Patientenvertrauensperson

Die Patientenvertrauensperson:

- wird Sie kostenlos beraten und unterstützen,
- ist ein Ansprechpartner, an den Sie sich mit Fragen und Beschwerden zu der Behandlung und zu Ihren Rechten und Pflichten wenden können,
(beispielsweise über die Art und Weise, wie das behandelnde Personal sich Ihnen gegenüber verhält, Entscheidungen Ihres Pflegeverantwortlichen, die Qualität der Zwangsbehandlung oder Freiheitsbeschränkung),
- unterstützt und berät Sie bei Ihren Gesprächen mit dem Pflegeverantwortlichen,
- unterstützt Sie bei der Erarbeitung wichtiger Unterlagen, z. B. der Behandlungskarte und des Behandlungsplans,
- arbeitet nicht für den Gesundheitsdienstleister, sondern für die unabhängige Stiftung PVP,
- vertritt Ihre Interessen, ausgehend von Ihrer Perspektive,
- ergreift keine Maßnahmen ohne Ihre Zustimmung.

Wenn der Bürgermeister eine Krisenmaßnahme anordnet, bittet er Sie um Ihre Einwilligung zur Weiterleitung Ihrer Kontaktangaben an die Patientenvertrauensperson. Wenn Sie die Einwilligung erteilen, wird die Patientenvertrauensperson sich selbst mit Ihnen in Kontakt setzen.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website www.pvp.nl.

Der Vertreter

In einigen Fällen werden Sie von einer anderen Person vertreten. Dieser Vertreter tritt in Ihrem Namen bei Kontakten mit dem Pflegeverantwortlichen, dem Gesundheitsdienstleister und anderen Mitarbeitern des Gesundheitswesens auf. Sie nehmen an diesen Kontakten ebenfalls teil oder werden so weit wie möglich mit einbezogen. Die Patientenvertrauensperson kann Sie über die Rolle des Vertreters genauer informieren.

Sie erhalten in den folgenden Situationen einen Vertreter:

- Sie entscheiden sich selbst dafür, sich vertreten zu lassen.
- Sie sind einwilligungsunfähig. Das bedeutet, dass Ihr Pflegeverantwortlicher der Ansicht ist, dass Sie „nicht in der Lage sind, Ihre Interessen angemessen einzuschätzen“.
- Sie sind minderjährig.

Sie entscheiden sich selbst dafür, sich vertreten zu lassen.

- Sie entscheiden selbst, wer Sie vertreten soll. Der Vertreter muss älter als 18 Jahre sein. Und er oder sie muss sich bereit erklären, Sie zu vertreten.
- Der Vertreter kann in Ihrem Namen eine Behandlung verweigern, aber in Ihrem Namen keine Einwilligung zu einer Behandlung erteilen. Das bedeutet, dass Ihre Meinung ausschlaggebend ist, wenn Ihr Vertreter sich mit einer Zwangsbehandlung einverstanden erklärt, Sie jedoch nicht.

Sie sind einwilligungsunfähig.

Einwilligungsunfähig bedeutet, dass Sie nicht in der Lage sind, Ihre eigenen Interessen zu vertreten. Dies kann zu verschiedenen Zeitpunkten und je nach Thema anders sein. Es kann beispielsweise sein, dass Sie während einer Psychose nicht in der Lage sind, eine gute Entscheidung über die nötige Behandlung zu treffen, aber durchaus gut über Ihre Tagesaktivitäten entscheiden können. Daher muss ein Arzt immer für jede einzelne Entscheidung feststellen, ob Sie tatsächlich zum betreffenden Zeitpunkt in der Lage sind, selbst Entscheidungen zu treffen.

Stellt der Arzt fest, dass Sie einwilligungsunfähig sind, gibt es - in dieser Reihenfolge - folgende Möglichkeiten:

- Der Richter hat bereits einen sog. Mentor (mit Aufgabenbereich Gesundheitssorge) oder Betreuer zu Ihrem Vertreter ernannt.
- Oder: Sie haben zu einem früheren Zeitpunkt festgelegt, wer Sie vertreten soll. Der Vertreter muss älter als 18 Jahre sein. Und er oder sie muss sich bereit erklären, Sie zu vertreten.
- Oder: Ihr Ehe- oder Lebenspartner oder ein Angehöriger kann als Ihr Vertreter auftreten. Der Vertreter kann nicht in Ihrem Namen einer Behandlung zustimmen. Allerdings kann der Vertreter in Ihrem Namen die Einwilligung verweigern.
- Wenn Sie keinen Vertreter haben, kann der Gesundheitsdienstleister den Richter bitten, einen Mentor oder einen Betreuer zu ernennen.

Sie sind minderjährig.

Für Minderjährige ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, wer der Vertreter ist.

- Sie sind jünger als 12 Jahre:
 - Dann sind Ihre Eltern oder Ihr(e) Vormund(e) Ihr(e) Vertreter.
 - Der Vertreter kann in Ihrem Namen die Zustimmung zu einer Behandlung erteilen oder verweigern.
- Sie sind 12 bis 16 Jahre alt:
 - Dann sind Ihre Eltern oder Ihr(e) Vormund(e) Ihr(e) Vertreter.
 - Der Vertreter kann in Ihrem Namen eine Behandlung verweigern, aber in Ihrem Namen keine Einwilligung zu einer Behandlung erteilen.
- Sie sind 16 oder 17 Jahre alt:
 - Sie können sich vertreten lassen, müssen dies jedoch nicht tun. Sie entscheiden selbst, wer Sie vertreten soll. Der Vertreter muss älter als 18 Jahre sein. Und er oder sie muss sich bereit erklären, Sie zu vertreten.
- Sie sind 16 oder 17 Jahre alt und einwilligungsunfähig: Dann sind Ihre Eltern oder Ihr(e) Vormund(e) Ihr(e) Vertreter.

Beschwerden

Ihr Gesundheitsdienstleister wird von einer unabhängigen Beschwerdekommision beaufsichtigt. Diese Beschwerdekommision beurteilt Ihre Beschwerden. Eine Beschwerde kann sich beispielsweise auf Entscheidungen des fachlichen Leiters der Einrichtung und des Pflegeverantwortlichen über die Zwangsbehandlung beziehen. Das Urteil der Beschwerdekommision ist für den Gesundheitsdienstleister ausschlaggebend und kann dazu führen, dass eine Entscheidung rückgängig gemacht wird oder dass Ihnen Schadenersatz gezahlt wird. Gegen das Urteil der Beschwerdekommision kann von Ihnen, Ihrem Vertreter oder vom Gesundheitsdienstleister vor Gericht Berufung eingelegt werden.

Im Gesetz steht, über welche Aspekte die Beschwerdekommision urteilen kann. Dabei kann es beispielsweise um Folgendes gehen:

- Einschränkung Ihrer Freiheit,
- die Durchführung oder Fortsetzung der Krisenmaßnahme,
- eine Bitte um vorübergehende Unterbrechung oder Beendigung der Zwangsbehandlung,
- Entscheidungen im Zusammenhang mit der Feststellung Ihrer Einwilligungsfähigkeit.

Haben Sie eine Beschwerde?

Wenn Sie eine Beschwerde haben, sollten Sie sich in jedem Fall zuerst von der Patientenvertrauensperson beraten lassen. Die Patientenvertrauensperson kann Sie dabei auf verschiedene Weise unterstützen:

- Sie darüber beraten, wie Sie mit Ihrer Beschwerde umgehen können,
- Sie beim Einreichen Ihrer Beschwerde unterstützen,
- Sie darüber beraten, ob es sinnvoll ist, Ihren Anwalt um Unterstützung beim Beschwerdeverfahren zu bitten,
- Ihnen helfen, wenn Sie die Beschwerde lieber mit dem Pflegeverantwortlichen selbst (also ohne die Beschwerdekommision) besprechen möchten.

Was können Sie sonst noch tun?

Angehörige und/oder Freunde hinzuziehen

Ihre Angehörigen oder Freunde können Ihnen helfen und Sie unterstützen. Dies kann beim Kontakt mit Ihrem Pflegeverantwortlichen oder anderen Behandlern hilfreich sein. Ihre Angehörigen und Freunde kennen Sie im Allgemeinen gut und können daher dabei helfen, klar zu beschreiben, was Sie möchten und nicht möchten. Auch bei einer Zwangseinweisung können sie wertvolle Unterstützung bieten, beispielsweise wenn Sie ein Haustier haben, um das sich jemand kümmern muss, oder wenn andere Angelegenheiten außerhalb der Einrichtung für Sie geregelt werden müssen.

Teilen Sie Ihrem Pflegeverantwortlichen mit, welche Personen aus Ihrem Freundes- und Verwandtenkreis Ihnen helfen dürfen. Dann wissen die Pflegekräfte, mit wem sie zu tun haben. Und sie wissen dann auch, wer in Ihrem Namen spricht und wer nicht. Behandelnde Ärzte und Pflegekräfte dürfen Ihre Angehörigen oder Freunde nur dann über Sie und Ihre Behandlung informieren, wenn Sie dazu Ihre Zustimmung geben.

Ihre Angehörigen haben Rechte aufgrund des Wvggz-Gesetzes. Es gibt auch eine Familienvertrauensperson für Ihre Angehörigen. Erkundigen Sie sich bei Ihrer medizinischen Einrichtung. Weitere Informationen über die Familienvertrauensperson finden Sie auf der Website: www.familievertrouwenspersonen.nl.

Krisenkarte

Auf der Krisenkarte steht, welche Wünsche Sie im Falle einer Krise haben. Dabei kann es beispielsweise um Folgendes gehen:

- Was sollen Umstehende oder Helfer tun oder unterlassen?
- Wen können sie für Sie anrufen?
- Welche Vereinbarungen wurden beispielsweise mit dem/den behandelnden Arzt/Ärzten oder dem Krisendienst getroffen?

Haben Sie eine Krisenkarte?

Haben Sie zu einem früheren Zeitpunkt eine Krisenkarte erstellt? Oder haben Sie auf andere Weise Ihre Wünsche festgelegt? Sorgen Sie dafür, dass Pflegekräfte und der Pflegeverantwortliche diese Krisenkarte oder Willenserklärung erhalten. Sie wissen dann, mit welchen medizinischen Einrichtungen Sie bereits Absprachen gemacht haben. Und es hilft Pflegekräften, vor Ort besser mit Ihnen umzugehen. Eine solche Krisenkarte kann sogar dazu führen, dass eine Zwangsbehandlung nicht notwendig ist oder schneller wieder beendet werden kann.

Haben Sie keine Krisenkarte?

Wenn Sie keine Krisenkarte haben, aber für die Zukunft eine solche Karte haben möchten, kann der Pflegeverantwortliche Sie informieren und beraten.

Nähere Informationen finden Sie auch auf der Website der Stiftung Krisenkarte Niederlande: www.crisiskaart.nl

Mehr Informationen

Möchten Sie mehr Informationen über bestimmte Themen? In der folgenden Liste stehen verschiedene nützliche Websites.

- **Zwangsbehandlung im Gesundheitswesen**
Mehr Informationen über Zwangsbehandlung im Gesundheitswesen.
www.dwangindezorg.nl
- **Krisenkaart**
Mehr Informationen über die Krisenkaart.
www.crisiskaart.nl
- **Die Patientenvertrauensperson**
Mehr Informationen über die Patientenvertrauensperson.
www.pvp.nl
- **MIND**
Die Organisation MIND möchte dazu beitragen, psychische Probleme zu vermeiden, und die Menschen, die davon betroffen sind, unterstützen. MIND bietet Informationen, unterstützt Forschungsprogramme, führt Projekte durch und setzt sich in der Öffentlichkeit für die Interessen psychisch kranker Menschen ein.
www.wijzijnmind.nl
- **MIND Korrelatie**
Die landesweite Organisation MIND Korrelatie leistet anonym professionelle psychische und psychosoziale Hilfe. MIND Korrelatie bietet allen Personen, die sich an diese Organisation wenden, individuelle Beratung und Hilfe. Die Beratung kann telefonisch und online erfolgen.
www.mindkorrelatie.nl
- **113 Zelfmoordpreventie (Verhinderung von Suiziden)**
Die Stiftung 113 Zelfmoordpreventie ist die landesweite Organisation zur Verhinderung von Suiziden.
www.113.nl
- **Stiftung Eigen Kracht Centrale**
Die Stiftung Eigen Kracht Centrale unterstützt überall in den Niederlanden Organisationen und Behörden dabei, von den Bedürfnissen und Wünschen von Bürgern auszugehen.
www.eigen-kracht.nl
- **Kiezen in de ggz (Wahlmöglichkeiten auf dem Gebiet der psychischen Gesundheit)**
„Kiezen in de ggz“ ist eine Website für Erwachsene (ab 18 Jahren), die einen Gesundheitsdienstleister zur Behandlung ihrer psychischen Probleme suchen.
www.kiezenindeggz.nl
- **Ypsilon**
Bringt Angehörige und Freunde von Menschen mit erhöhtem Psychoserisiko miteinander in Kontakt.
www.ypsilon.org
- **Die Landesweite Stiftung Familienvertrauenspersonen (LSFVP)**
Familienvertrauenspersonen bieten Menschen aus der direkten Umgebung von Patienten in der Psychiatrie (GGZ) Informationen, Beratung und Unterstützung.
www.familievertrouwenspersonen.nl
- **Richtlinien für assertive Behandlung und Zwangsbehandlung im Bereich der Psychiatrie**
Hier finden Sie alle Richtlinien über assertive Behandlung und Zwangsbehandlung im Bereich der Psychiatrie (GGZ) in den Niederlanden.
https://richtlijndatabase.nl/richtlijn/dwang_en_drang_in_de_ggz/dwang_en_drang_in_de_ggz_-_startpagina.html

Anlage

Informationen zum Gefährdungskriterium

Eine Zwangsbehandlung darf nur im äußersten Fall angeordnet werden. Das bedeutet: wenn es keine anderen Möglichkeiten mehr gibt, um die Gefährdung, die Ihr Verhalten verursacht, zu vermeiden. Dies nennt man das „Gefährdungskriterium“.

Das Gefährdungskriterium umfasst mehrere Aspekte:

- Eine erhebliche Gefährdung (Gefahr verursachen)
- Die psychische Erkrankung, die zu der Gefährdung führt
- Widerstand

Diese Aspekte werden hier unten kurz erklärt.

Erhebliche Gefährdung

Die Krisenmaßnahme wird angeordnet, wenn jemand der Ansicht ist, dass Ihr Verhalten für Sie selbst oder andere gefährlich ist. In der Broschüre wird dies als *erhebliche Gefährdung bezeichnet*. Die Gefahr kann beispielsweise von Ihrem behandelnden Arzt, einem Mitarbeiter der Gemeinde oder einem Angehörigen gemeldet werden.

Nach dem Wvggz-Gesetz liegt eine erhebliche Gefährdung vor, wenn ein hohes Risiko besteht, dass:

- Sie sich selbst oder andere stark gefährden. Diese Gefährdung kann folgende Elemente umfassen:
 - Lebensgefahr,
 - erhebliche körperliche Verletzung,
 - erheblicher psychischer Schaden,
 - schwerer materieller, immaterieller oder finanzieller Schaden,
 - schwere Verwahrlosung oder Störung des Gemeinschaftslebens,
 - schwere Entwicklungsstörung (z. B. eines ungeborenen Kindes),
- Gefährdung Ihrer eigenen Sicherheit, weil Sie unter den Einfluss einer anderen Person gelangen,
- störendes Verhalten, wodurch Sie aggressive Reaktionen anderer Menschen hervorrufen,
- Gefährdung der allgemeinen Sicherheit in Ihrer Umgebung durch Ihr Verhalten.

Eine Zwangsbehandlung darf nur im äußersten Fall angeordnet werden, wenn es keine anderen Möglichkeiten mehr gibt, um die erhebliche Gefährdung abzuwenden.

Die Vermutung der psychischen Erkrankung

Die Krisenmaßnahme darf nur angeordnet werden, wenn Ihr Verhalten (das die erhebliche Gefährdung verursacht) durch eine psychische Erkrankung verursacht wird. Es gelten also drei Bedingungen, die von einem Psychiater beurteilt werden müssen:

- Der Psychiater vermutet, dass Sie an einer psychischen Erkrankung leiden,
- Ihr Verhalten führt zu einer erheblichen Gefährdung (bzw. zum Risiko einer erheblichen Gefährdung),
- Die erhebliche Gefährdung ist die Folge der psychischen Erkrankung.

Widerstand

Eine Zwangsbehandlung kann nur angeordnet werden, wenn Sie nicht in die empfohlene Behandlung einwilligen. Es reicht daher aus zu erklären, dass Sie mit der Behandlung, die man für Sie einleiten will, nicht einverstanden sind.

Stimmen Sie der Behandlung doch zu? Teilen Sie dies dann den Helfern vor Ort mit. Sagen Sie dabei auch, *welche* Behandlung Sie erhalten wollen und welche nicht. Vielleicht haben Sie zu einem früheren Zeitpunkt bereits eine Krisenkarte oder Selbstbindungserklärung erstellt.

Die Helfer beurteilen, ob sie die Behandlung, mit der Sie sich freiwillig einverstanden erklären, für ausreichend halten. Wenn sie der Ansicht sind, dass diese Behandlung nicht ausreicht, um die Gefährdung zu vermeiden, kann der Bürgermeister beschließen, eine Krisenmaßnahme anzuordnen. Die Pflegekräfte können dann die Zwangsbehandlung sofort einleiten.

Einwilligungsfähigkeit und Vertretung

Nach dem Gesetz sind Sie so lange einwilligungsfähig, bis ein Arzt feststellt, dass Sie einwilligungsunfähig sind. Die Frage der Einwilligungsunfähigkeit ist wichtig, wenn es darum geht, wer Sie vertreten darf, also wer in Ihrem Namen handeln darf, um Ihre Interessen wahrzunehmen.

Einwilligungsunfähig

Sie sind einwilligungsunfähig, wenn der Arzt der Ansicht ist, dass Sie „nicht in der Lage sind, Ihre Interessen angemessen einzuschätzen“. Nach dem Wvggz-Gesetz stellt Ihr Pflegeverantwortlicher immer fest, ob Sie einwilligungsfähig oder einwilligungsunfähig sind. Dies kann je nach Situation und je nach Zeitpunkt anders sein. Auch der unabhängige Psychiater, der Sie aufsucht, um ein ärztliches Attest auszustellen, kann beurteilen, ob Sie einwilligungsfähig oder einwilligungsunfähig sind.

Für Ihren Widerstand ist es *nicht* von Bedeutung, ob Sie einwilligungsfähig sind, denn jeder Widerstand gegen eine Zwangsbehandlung wird ernst genommen, auch wenn Sie einwilligungsunfähig sind und Ihr Vertreter bereits zugestimmt hat. Eine Zwangsbehandlung darf dann nur aufgrund der Krisenmaßnahme durchgeführt werden.

Widerstand bei Einwilligungsfähigkeit

Sind Sie *einwilligungsfähig* und richtet sich die Gefährdung nur gegen Sie selbst (Eigengefährdung)? Und ist dabei keine Lebensgefahr gegeben? Dann müssen Ihre Wünsche und Präferenzen im Prinzip eingewilligt werden.

Besprechen Sie Ihren Widerstand und Ihre eventuelle Einwilligungsunfähigkeit immer mit Ihrem Anwalt und Ihrem Vertreter.

